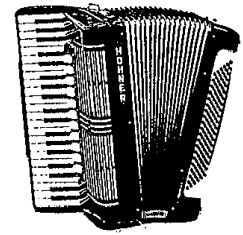




Gesangverein Liederkrantz Unterlenningen e.V.

Mitglied im Schwäbischen Chorverband 1849
Mitglied im Deutschen Harmonikaverband



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkrantz“ nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Lenningen-Unterlenningen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Pflege und Förderung der Kunst und Kultur im musikalischen Bereich und dem geselligen Zusammensein. Diesen Zweck will der Verein erreichen durch:

1. regelmäßiges Abhalten von Übungsstunden
2. Veranstaltung von öffentlichen Konzerten und Feiern
3. Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger und kultureller Art.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Anteil hieran. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses führen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung. Der Verein ist parteipolitisch und auf christlicher Grundlage konfessionell neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Zusammensetzung

Der Verein besteht aus folgenden Gruppierungen:
dem Chor, dem Akkordeonorchester und eventuellen Jugendgruppen

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

1. aktiven (singende – musizierende) Mitgliedern,
2. Vereinsjugend (aktive Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr)
3. fördernden Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern

Die Arbeit der Vereinsjugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung des Vereins erstellt, ergänzt, geändert oder neu gefasst wird. Sie ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle sangesfreudigen und musikinteressierten natürlichen und juristischen Personen (z. B. Gemeinden, Genossenschaften und andere Vereine usw.) werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen und durch schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

§ 5 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Bestrebungen des Vereins zu vertreten und zu fördern, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

Die aktiven Mitglieder sind angehalten, an den Übungsstunden regelmäßig teilzunehmen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:

- a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- b) bei einem das Ansehen des Vereins schädigenden Verhalten,
- c) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
- d) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten, wenn der Rückstand trotz dreimaliger Aufforderung zur Bezahlung nicht beglichen wird.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an den Verein. Die Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung,

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vereinsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Die sind je allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vereinsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt der Schatzmeister Buch. Er hat weiterhin die Aufgabe, die Beiträge einzuziehen. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und zu leisten. Ausgaben, die über den normalen Geschäftsverkehr hinausgehen, der Zustimmung durch den Ausschuss.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung und Beschlüsse der Organe des Vereins eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister und der Schriftführer können durch eine vom Ausschuss gewählte Ersatzperson vertreten werden.

Die Niederschrift ist jeweils bis zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. der Vorstandschaft (§9)
2. dem Leiter des Akkordeonorchesters oder des Chors
3. 6 Beisitzern, jeweils 3 aus dem aktiven Bereich der singenden und musizierenden Mitglieder
4. dem bzw. der Jugendleiter aus bestehenden Jugendgruppen

Der Beschlussfassung des Ausschusses sind vorbehalten:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung der eigenen Veranstaltungen und der Beteiligung an anderen Veranstaltungen.

Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

§ 11 Dirigent

Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit der jeweiligen Gruppe verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes musikalische Auftreten in der Öffentlichkeit. Er wird vom Vorstand nach Anhören der aktiven Mitglieder des Vereins berufen oder abberufen.

§ 12 musikalisches Vereinseigentum

Jede Gruppe hat dafür zu sorgen, dass das musikalische Eigentum (Noten, Instrumente, usw.) des Vereins jederzeit in Ordnung und gutem Zustand erhalten bleibt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres statt. Der Ausschuss kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lenningen oder dem an seine Stelle tretenden Blatt unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
2. Entlastung der Vorstandschaft,
3. Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses,
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (nach Höhe und Fälligkeit),
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Erledigung der gestellten Anträge.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Vorstandschaft i. S. des § 9 genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen.

§ 16 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandschaft und der Ausschussmitglieder erfolgen in der Mitgliederversammlung durch geheime und schriftliche Abstimmung. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn dies einstimmig beschlossen wird.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer der übrigen Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder, welche ihre Zustimmung für ein Amt schriftlich gegeben haben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer lediglich zu diesem Zweck unter Angabe der Berufung ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins müssen anwesend sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Das Vereinsvermögen darf hierbei nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Das Vereinsvermögen kann auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder Einrichtung, die gleiche oder verwandte Bestrebungen verfolgt, übertragen werden.

Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 14. Februar 1970 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Unterlenningen, den 14. Februar 1970

gez. Gebhard Zieher
gez. Albert Renz
gez. Karl Schmid
gez. Jürgen Schmid
gez. Eugen Zeug

gez. Richard Beutelschieß
gez. Martin Renz
gez. Karl Schmid
gez. Alfred Renz
gez. Adolf Renz

Bemerkungen zu der aktuellen Ausgabe der Satzung

Dies ist die Satzungs-Neufassung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 26.02.2010, eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2010.

Der Vorstand